

Satzung

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck; Zweckverwirklichung	1
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung	2
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Austritt von Mitgliedern	4
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Interne Regelungen	7
§ 13 Satzungsänderungen	7
§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband	7
§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung	7

Vorbemerkung: *Im Folgenden wird aus Gründen der Offenheit das Gendersternchen (*) verwendet. Hiermit werden alle Menschen einbezogen.*

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) 1Der Verein trägt den Namen „Studenteninitiative Weitblick Marburg“ im Folgenden: „Verein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 2Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck; Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Verfolgung folgender Zwecke:
 1. die Förderung der Jugendhilfe,
 2. die Förderung der Volksbildung,
 3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens
 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 1 wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos, und andere außerschulische Jugendbildung

(3) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 2 wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen, wie insbesondere Podiumsdiskussionen, Vorträge und Vortragsreihen, Stadtrundgänge, Projekttagen in Schulen, oder Besichtigungen kulturell oder historisch bedeutender Stätten.

(4) 1Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 3 wird verwirklicht insbesondere durch

1. die ideelle und personelle Unterstützung von Programmen, bei denen Schüler*innen- oder Kulturgruppen aus Entwicklungs- und Schwellenländern nach Deutschland kommen, um kulturellen Austausch zu fördern
2. die Förderung von Brief- und E-Mail-Austausch von deutschen Schüler*innen mit Schüler*innen in Entwicklungsländern,
3. die Vermittlung und Förderung von Aufhalten von Student*innen oder jungen Erwachsenen in Entwicklungs- und Schwellenländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
4. die Durchführung von Unterrichtsprojekten zur Lebens- und Bildungssituation in Entwicklungs- und Schwellenländern an deutschen Schulen.

2Hierdurch soll jeweils eine Begegnung der Angehörigen verschiedener Kulturkreise ermöglicht werden, die zum gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen beitragen soll.

(5) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 4 wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und die Ausstattung von Bildungseinrichtungen in Entwicklungsländern.

(6) Der Verein kann zudem Mittel teilweise, zweck- und projektgebunden im Sinne von § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung weiterleiten an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die

1. die empfangenen Mittel steuerbegünstigten Zwecken zuführen und
2. dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden.

(7) 1Der Verein ist überparteilich und politisch sowie konfessionell unabhängig. 2Er kann sich nach Maßgabe des § 14 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit; Mittelverwendung; Auflösung

(1) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) 1Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an den Verein Bundesverband Studenteninitiative Weitblick e.V., Münster, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. 2Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt die genannte Körperschaft nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung von Bildungsarbeit in Entwicklungsländern.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an der Philipps-Universität Marburg als Student eingeschrieben ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.

(5) 1Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. 2Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. 3Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) 1Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

- a) entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular sowie
- b) durch die Entrichtung des in § 5 geregelten monatlichen Beitrags.

2Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. 3Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. 4Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. 5Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. 6Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. 7Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. 2Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt (§ 7),
- c) Ausschluss (§ 8).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

1Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. 2Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) 1Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. 2In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) 1Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. 2Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. 3Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. 4Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. 5Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) 1Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. 2Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) 1Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. 2Diese wird bis spätestens Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Jahres durchgeführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und von mindestens einem Drittel der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

(3) 1Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail einzuladen. 2Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. 3Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. 4Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) 1Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem*der ersten Vorsitzenden oder einer von ihm* ihr zu bestimmenden Person.

(8) 1Beschlüsse und Wahlen werden von dem*der Schriftführer*in protokolliert und von diesem*dieser und dem*der Versammlungsleiter*in unterschrieben. 2Ist der*die Schriftführer*in nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn für die Dauer der Versammlung einen*eine Protokollant*in, der*die diese Aufgabe übernimmt.

(9) 1Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. 2Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

§ 11 Vorstand

(1) 1Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis sechs Vorstandsmitgliedern. 2Dies sind:

- a) der*die erste Vorsitzende*
- b) zweite*r Vorsitzende*r
- c) der*die Kassierer*in
- d) der*die Schriftführer*in
- e) der*die studentische*r Geschäftsführer*in
- f) zweite*r zweite*r Vorsitzende*r

Bei der Wahl eines neuen Vorstandes sind die Posten in der unter §11 (1) beschriebenen Reihenfolge zu wählen. Ein Vorstand mit fünf Mitgliedern besteht demnach aus den Posten a)-e), ein Vorstand mit vier Mitgliedern aus den Posten a)-d). Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern a)-c) hat der*die zweite Vorsitzende ebenfalls den Posten des*der Schriftführer*in inne.

(2) 1Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. 3Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. 4Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.

(3) 1Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. 2Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. 3Zu Anfang der Wahlen findet eine offene Abstimmung darüber statt, ob die Wahlen geheim stattfinden sollen. 4Die Entscheidung für eine geheime Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 5Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der Versammlungsleiter nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jeder der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem er sämtliche seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. 6Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat*innen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. 7Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. 8Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) 1Die Amtsperiode des*der studentischen Geschäftsführer*in beträgt ein Jahr. 2Die Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) 1Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des*der Nachfolgers*Nachfolgerin eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des*der Nachfolgers*Nachfolgerin. 2Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den*die Rücktretende*n entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. 3Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Rücktretenden weiter.

(7) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. 3In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. 4Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) 1Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
2Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12 Interne Regelungen

1Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 3Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 13 Satzungsänderungen

1Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick Marburg“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.